

V E R O R D N U N G

über die Erlaubnis der Verwendung von den Krähenfängen
für Raben- und Nebelkrähen,
Elstern und Eichelhäher 2018/ 2019

für die Stadt Wiener Neustadt

- § 1** Der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt erlaubt für die Jagdjahre 2019/ 2020 die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Wiener Neustadt - Stadt.
- § 2** Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:
für Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) von 1. Juli 2019 bis 31. März 2020,
für Elstern und Eichelhäher von 1. August 2019 bis 15. März 2020
- § 3** Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.
- § 4** Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.
- § 5** Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.
- § 6** Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist dem Magistrat der Stadt Wiener Neustadt auf Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.
- § 7** Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 30 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.
- § 8** Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt in Kraft und mit 1. April 2020 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit
§ 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Wiener Neustadt, am 15.05.2019

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Schneeberger